

FAQ: Unternehmerische Sorgfaltspflichten in der EU-Batterie-Verordnung

Dieses FAQ stellt eine aktualisierte und überarbeitete Version einer zuvor veröffentlichten Fassung dar. (Stand 24.02.2026)

Disclaimer

Seit Februar 2025 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) insgesamt zehn Vereinfachungsvorschläge (sog. „Omnibus-Pakete“) vorgelegt.

Diese enthalten eine Reihe von Vorschlägen, welche darauf abzielen, durch die Vereinfachung bestehender Rechtsakte

- ▶ den Verwaltungsaufwand von Unternehmen zu reduzieren,
- ▶ die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern,
- ▶ die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken,
- ▶ die Fristen bei bestimmten Berichtspflichten zu verlängern.

[Hier](#) geht es zur Übersicht der EU-Kommission über die Omnibus-Pakete.

Wie geht es weiter?

Nachdem die EU-Kommission das jeweilige Paket mit den Vorschlägen vorgelegt hat, müssen das Europäische Parlament (EU-Parlament) und der Rat der Europäischen Union (EU-Rat) über diesen Entwurf diskutieren und verhandeln. Ist eine Einigung erzielt, werden die Rechtsakte offiziell beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Was wurde in Bezug auf die EU-Batterie-Verordnung bisher entschieden?

Am 21. Mai 2025 wurde das vierte Omnibus-Paket und am 10. Dezember 2025 das achte Omnibus-Paket vorgeschlagen, welche jeweils unter anderem Änderungen an der **Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (EU-Batt-VO)** vorsehen.

Am 18. Juli 2025 wurde die Verordnung (EU) 2025/1561 als Teil des "Omnibus-Pakets IV" verabschiedet und trat am 31. Juli 2025 in Kraft. Sie verschiebt den Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten der Wirtschaftsakteure um zwei Jahre und gibt der EU-Kommission einen neuen Veröffentlichungstermin für die Leitlinien zu den Sorgfaltspflichten vor.

Welche Änderungen sind noch in Bezug auf die Batt-VO vorgesehen?

Das „Omnibus-Paket IV“ enthält im Wesentlichen Vorschläge zur:

- ▶ **Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro im vorletzten Geschäftsjahr:** Dadurch soll die Befreiung von den Sorgfaltspflichten, die bislang nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) galt, auf sog. „*Small Mid-Cap Enterprises*“ (SMCs) ausgeweitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, welche nach der EU-Definition formal nicht mehr als KMUs gelten, aber weder die Organisation eines Großunternehmens aufweisen noch über dessen Ressourcen verfügen.
- ▶ **Erleichterung der Berichterstattung in Bezug auf die Sorgfaltspflichten:** Die öffentliche Berichterstattung in Bezug auf die Sorgfaltspflichten soll nur erstmalig innerhalb eines Jahres ab dem Anwendungsbeginn und dann nur noch alle drei Jahre anstatt jährlich erfolgen.

Es gibt aber auch Kritik von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Teilen der Wirtschaft am Omnibus-Paket IV und dem Verfahren insgesamt. Es wird unter anderem bemängelt, dass die zentralen wirtschaftlichen Herausforderungen nicht adressiert, Umwelt- und Sozialstandards potenziell geschwächt und Beteiligungsprozesse unzureichend gestaltet seien. Auch von Unternehmen selbst, gerade solchen, die bereits viel in ein umfassendes Sorgfaltspflichtenmanagement investiert haben, gibt es Kritik an der Abschwächung der Sorgfaltspflichten sowie an der regulatorischen Unbeständigkeit.

Weiterführende Informationen hierzu auch unter:

- ▶ [EU-Umweltbüro](#)
- ▶ [European Federation for Transport and Environment](#)
- ▶ [Deutscher Naturschutzring](#)

Das "Omnibus-Paket VIII" sieht im Wesentlichen Änderungen der Definition des "Herstellers" sowie des Umfangs der Kennzeichnungspflichten in Bezug auf Batterien vor. Hierbei handelt es sich vornehmlich um technische Konkretisierungen, die eine eindeutige Interpretation und Implementierung der Anforderungen erleichtern, sowie bestehende Lücken schließen.

1. Warum war ein EU-Rechtsakt notwendig und was sind die Ziele der EU-Batterie-Verordnung?

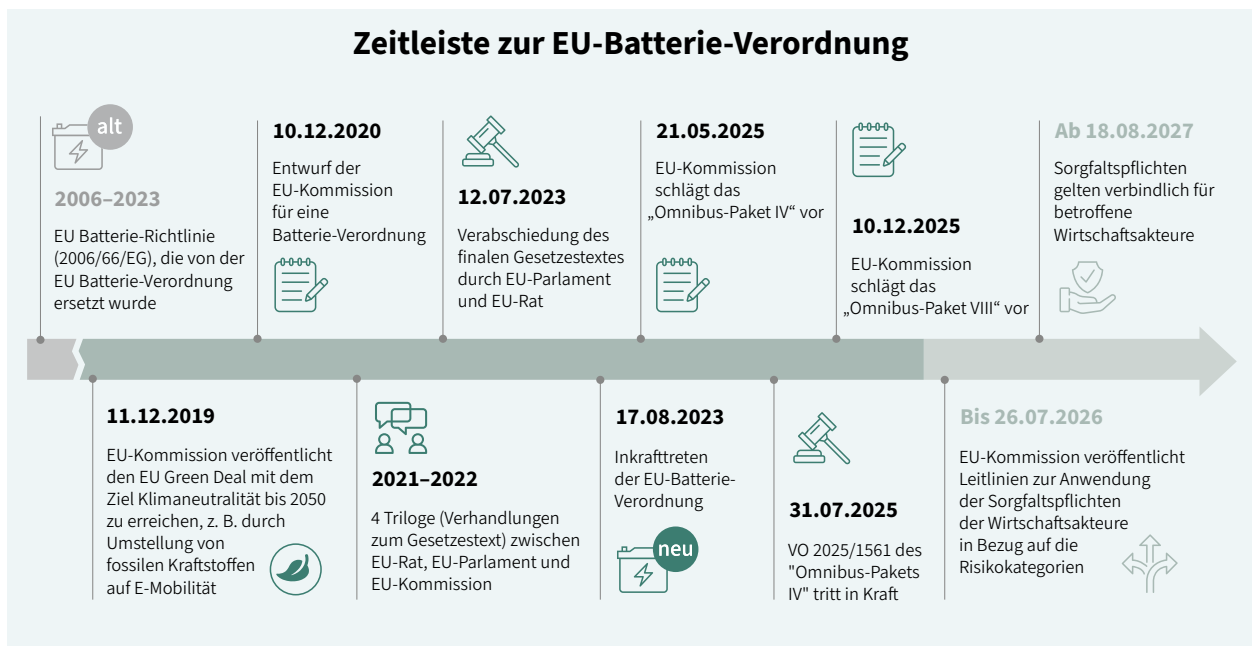
Die **Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG** (EU-Batt-VO) ist die erste Lieferkettenregulierung, die die gesamte Lieferkette und den vollständigen Lebenszyklus einer Batterie – von der Mine bis zum Recycling – betrachtet. Die EU-Batterie-Verordnung zielt darauf ab, den **EU-Binnenmarkt** zu stärken, eine **Kreislaufwirtschaft** zu fördern und die **ökologischen und sozialen Risiken** in allen Phasen des Lebenszyklus von Batterien zu verringern. Sie hebt die bisher gültige **Batterien-Richtlinie aus dem Jahr 2006** auf, die sich vor allem auf die Entsorgung und Wiederverwertung von Batterien fokussiert. Es bestanden auf EU-Ebene bisher keine Rechtsvorschriften für andere Aspekte im Zusammenhang mit der Herstellung und Nutzung von Batterien, wie z. B. einer verantwortungsvollen Beschaffung der Rohstoffe. Zudem erforderten die technologischen Entwicklungen der letzten zehn Jahre (z. B. im Bereich von Lithium-Ionen-Batterien) ein modernes und umfassendes Konzept.

2. Wen betreffen die Sorgfaltspflichten?

Die EU-Batt-VO gilt für große Wirtschaftsakteure, die Batterien innerhalb des europäischen Binnenmarktes in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Große Wirtschaftsakteure sind solche, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR erzielt haben. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen nicht unverhältnismäßig belastet werden und sind daher von der EU-Batt-VO ausgenommen. *Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Sorgfaltspflichten auch für SMCs nicht gelten.*

3. Welche Rohstofflieferketten umfasst die EU-Batt-VO?

Die Wirtschaftsakteure müssen die festgelegten Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten für alle Arten von Batterien bzgl. der vier Batterierohstoffe **Nickel, Kobalt, Naturgraphit, Lithium** und den chemischen Verbindungen, welche auf diesen Rohstoffen beruhen, erfüllen.



4. Was sind die wichtigsten Sorgfaltspflichten, die konkret umgesetzt werden müssen?

Wirtschaftsakteure sind ab dem 18. August 2027 verpflichtet

a) ein Managementsystem zu etablieren, das folgende Elemente umfasst:
<ul style="list-style-type: none">• Informationen z. B. zum Ursprungsland des Rohstoffs, zu Name und Anschrift des unmittelbaren Zulieferers und zu allen Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs bis zum unmittelbaren Zulieferer
<ul style="list-style-type: none">• eine öffentliche Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
<ul style="list-style-type: none">• Überwachung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch das Management
<ul style="list-style-type: none">• Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette
<ul style="list-style-type: none">• einen Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung
b) Risikomanagementpläne bezüglich der in Anhang X EU-Batt-VO genannten Risikokategorien zu erstellen:
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung und Bewertung der Risiken
<ul style="list-style-type: none">• Strategie zur Reaktion auf die ermittelten Risiken, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu bewältigen
<ul style="list-style-type: none">• Bei Risikominderungsmaßnahmen: Konsultation der Zulieferer und betroffenen Interessenträger (z. B. der lokalen Behörden und Gemeinschaften vor Ort)
c) eine jährliche Überprüfung der Vorkehrungen vorzunehmen und einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nach dem Vorschlag der Kommission soll die Überprüfung erstmals spätestens ein Jahr nach Geltungsbeginn und danach mindestens alle drei Jahre erfolgen.</i>

5. Welche Risikokategorien sind umfasst?

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die in **Anhang X Nr. 2** der EU-Batterieverordnung aufgezählten **sozialen** und **umweltbezogenen** Risikokategorien.

Die **umweltbezogenen** Kategorien erfassen direkte, indirekte und kumulative Risiken für Umwelt, Klima und die menschliche Gesundheit, insbesondere:

- ▶ **Luftverschmutzungen** einschließlich der Treibhausgasemissionen
- ▶ **Wasserverschmutzungen, Wasserverbrauch, Wassermenge und Zugang zu Wasser**
- ▶ **Bodenverschmutzungen**
- ▶ **Schäden der Biodiversität.**

Die **sozialen** Kategorien erfassen Risiken für Menschenrechte und Arbeitnehmer*innenrechte, insbesondere:

- ▶ **Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**
- ▶ **Kinderarbeit**
- ▶ **Zwangsarbeit**
- ▶ **Diskriminierung**
- ▶ **Gewerkschaftliche Freiheiten**
- ▶ **Leben von Gemeinschaften**, einschließlich das indigener Bevölkerungsgruppen.

6. Was sind die Konsequenzen einer Nichteinhaltung der EU-Batt-VO?

Die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Wirtschaftsakteure unabhängig überprüfen. Eine zivilrechtliche Haftung der Wirtschaftsakteure sieht die Verordnung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nicht vor. Die Mitgliedstaaten können aber alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Produkt des Wirtschaftsakteurs auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder bei einem schweren Verstoß auch vom Markt zu nehmen.

7. Welche Rolle spielen Industrieinitiativen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten?

Die EU-Batt-VO sieht die Anerkennung von „Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten“ vor, die z.B. von Regierungen oder Industrieverbänden entwickelt sein können. Die EU-Kommission kann solche Systeme anerkennen, wenn sie einem Wirtschaftsakteur die **Erfüllung** der in den **Artikeln 48, 49, 50 und 52** festgelegten Anforderungen ermöglicht. Das System darf dabei aber nur **unterstützend** bei

der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Wirtschaftsakteure genutzt werden. Die **Verantwortung** für die korrekte Umsetzung dieser Pflichten **liegt ausschließlich bei den Unternehmen**.

8. In welchem Verhältnis steht die EU-Batt-VO zu anderen Regelungen über Sorgfaltspflichten in Batterielieferketten?

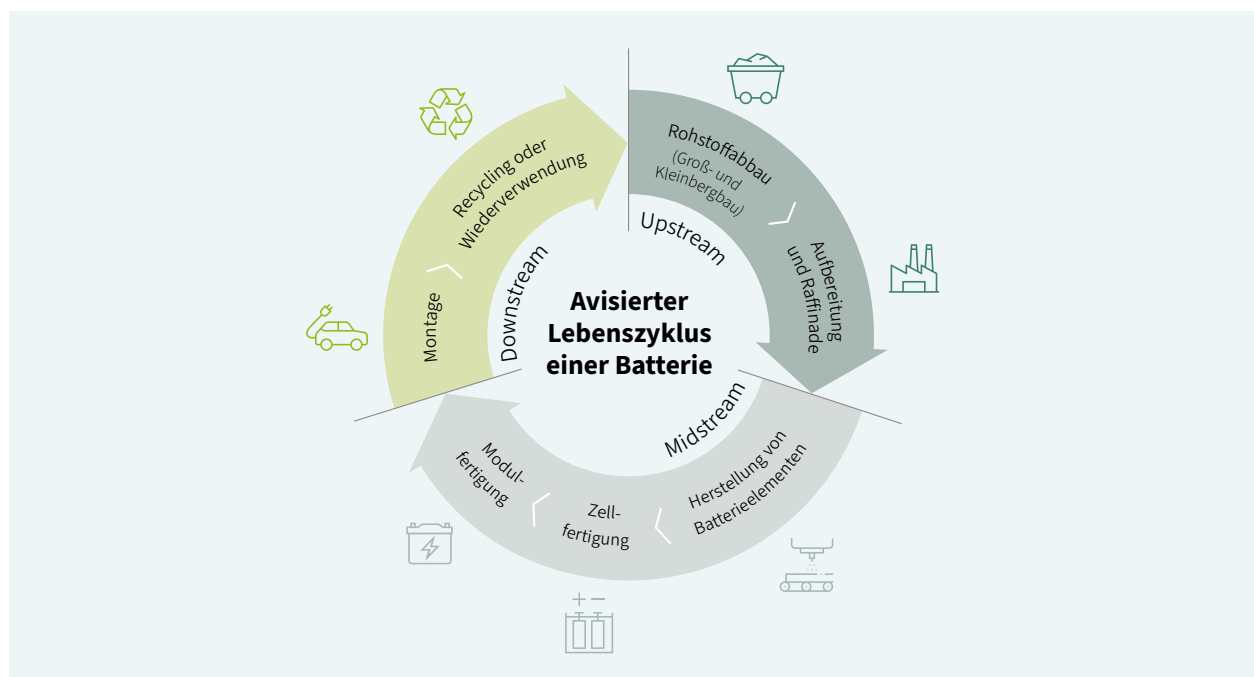
Als EU-Verordnung gilt die EU-Batt-VO in den EU-Mitgliedstaaten direkt und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Im Verhältnis zu nationalen Gesetzen, wie z. B. dem deutschen Lieferkettengesetz, genießt das Unionsrecht grundsätzlich Anwendungsvorrang. Auf EU-Ebene knüpft die Verordnung an eine Reihe von unverbindlichen Politiken (EU Green Deal, EU Aktionsplan für neue Kreislaufwirtschaft, EU Industriestrategie für Europa), aber auch an verbindliche Rechtsakte wie die Konfliktmineraleverordnung VO 2017/821 oder die EU-Lieferkettenrichtlinie RL 2024/1760 (*EU Corporate Sustainable Due Diligence Directive*) an.

Die verschiedenen Rechtsakte der EU ergänzen sich untereinander und gelten nebeneinander, wobei das jeweils speziellere Gesetz angewendet wird. *Auch die EU-Lieferkettenrichtlinie war bereits Gegenstand von Änderungen durch das erste Omnibus-Paket.*

9. Welche weiteren Nachhaltigkeitsanforderungen enthält die EU-Batt-VO?

Die EU Batt-VO legt nicht nur Sorgfaltspflichten fest, sondern regelt als erste zirkuläre Lieferkettengesetzgebung auch die Einführung anderer verbindlicher Nachhaltigkeitsanforderungen, insbesondere:

- ▶ Anforderungen zur Minimierung des **CO₂-Fußabdrucks** von bestimmten Batterien.
- ▶ Eine Pflicht zur **Deklaration des Recycling-Materials** spätestens ab 18. August 2028 für bestimmte Batterien. **Verbindliche Mindestwerte für rezyklierte Inhalte** sind ab 18. August 2031 (16 % Kobalt, 85 % Blei, 6 % Lithium und 6 % Nickel) und ab 18. August 2036 (26 % Kobalt, 85 % Blei, 12 % Lithium und 15 % Nickel) vorgesehen.
- ▶ Abgestufte **Kennzeichnungs- und Informationspflichten** zu den wichtigsten Eigenschaften der Batterien (z. B. enthaltene gefährliche Stoffe, Sicherheitsrisiken und Lebensdauer), welche zwischen dem 18. August 2025 und dem 18. Februar 2027 sukzessive in Kraft treten.
- ▶ Eine Pflicht zur Einrichtung eines „**Batteriepasses**“ (elektronische Kopie der Batterie, die über einen QR-Code abrufbar sein und Informationen z. B. zur verantwortungsvollen Beschaffung, zur stofflichen Zusammensetzung der Batterie, dem Anteil aus erneuerbaren Quellen oder auch zu ihrem CO₂-Fußabdruck enthalten soll) für bestimmte Batterien ab 18. Februar 2027.



Wie unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten?

Das Sektorvorhaben Rohstoffe und Entwicklung wird gemeinsam von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) umgesetzt. Die Deutsche Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, Risiken beim Rohstoffabbau und der -weiterverarbeitung zu minimieren sowie lokale Wirtschaftsstrukturen im Bergbau und angrenzenden Sektoren zu stärken. Dafür fördert sie im Rohstoffsektor Vorhaben in über 30 Partnerländern des BMZ. Auch Abbau und Weiterverarbeitung von Nickel, Kobalt, Lithium und Naturgraphit finden in Partnerländern des BMZ statt. Konkret stärkt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die **Rohstoffgovernance** in Produktionsländern und fördert den Auf- und Ausbau von **lokaler Wertschöpfung, z. B. durch Kapazitätsaufbau**. Dabei werden Partnerregierungen bei der Ausarbeitung von Bergbaugesetzen und der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards unterstützt, z. B. in der Demokratischen Republik Kongo und in der Andenregion. Zu möglichen Ansätzen für eine entwicklungspolitische Unterstützung eines verantwortungsvollen

Nickelabbaus in Indonesien hat das BMZ im Jahr 2023 eine Studie veröffentlicht.

Neben der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit setzt sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit auch in Multistakeholder-Initiativen für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten ein. Das BMZ ist z. B. Mitglied der European Partnership for Responsible Minerals (EPRM), einer EU-weiten Multiakteurs-Partnerschaft, die sich für den verantwortungsvollen Abbau von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten einsetzt. Seit 2023 umfasst die EPRM auch die Batterierohstoffe Nickel, Kobalt, Lithium und Naturgraphit. Zudem sind BMZ und GIZ Mitglieder in der Multiakteurs-Partnerschaft Global Battery Alliance (GBA), die sich für eine nachhaltige und zirkuläre Batterielieferkette einsetzt. Zu den Initiativen der GBA zählt der [GBA Battery Passport](#), welcher ein System zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung für Batterien etablieren soll. Ein [Whitepaper](#) der GBA erklärt unter anderem, inwiefern der GBA *Battery Passport* den betroffenen Wirtschaftsakteuren dabei hilft, sich auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten aus der EU-Batterie-Verordnung vorzubereiten.

Herausgegeben von
Sektorvorhaben Rohstoffe und Entwicklung

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
SP Rohstoffe und Entwicklung
Tel.: +49 228 44 60-0
Fax: +49 228 44 60-17 66
Email: info@giz.de

im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

<https://rue.bmz.de/rue>

Februar 2026